

- Feststellungsbescheid -

*Jurisch*

Sehr geehrte Herren,

hiermit stellt die Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Antrag

Der Grüne Punkt Duales System Deutschland Gesellschaft für Abfallvermeidung und Sekundärrohstoffgewinnung mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Wolfram Brück, Dr. Hans-Georg Stratmann und Manfred Sutter, Rochusstr. 2-6, W-5300 Bonn 1,

- im folgenden Antragstellerin genannt -

vom 4. August 1992, ergänzt durch die Nachträge vom 3. September 1992, 19. Oktober 1992, 2., 12., 19., 20. und 30. November 1992

gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsmüll (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 12. Juni 1991, BGBl. I S. 1234 fest:

I.

Im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist ein System eingerichtet, das flächendeckend eine regelmäßige Erfassung aller gebrauchten Verkaufsverpackungen beim Endverbraucher oder in der Nähe des Endverbrauchers gewährleistet.

II.

Die Feststellung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Bis zum 1. März 1993 hat die Antragstellerin durch Abstimmungsvereinbarung/- erklärung nachzuweisen, daß das System im Landkreis Ludwigslust eingeführt ist. Für die Landkreise Hagenow, Ludwigslust und Waren ist jeweils bis zum 1. März 1993 eine Systembeschreibung durch die Antragstellerin vorzulegen, aus der hervorgeht, wie das Erfassungssystem zwischen den Entsorgern und den Landkreisen erfolgt.
2. Die stoffliche Verwertung von Verpackungsmaterialien ist im Ausland generell und im Inland die stoffliche Verwertung der Fraktionen Kunststoffe und Verbunde grundsätzlich nur in von Sachverständigen geprüften und zertifizierten Betrieben zulässig. Die Zertifikate sind der Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern von der Antragstellerin unverzüglich nach ihrer Erstellung vorzulegen. Aus den überreichten Zertifikaten muß hervorgehen, daß die geprüften Sortier-/ Verwertungsanlagen geeignet und bereit sind, die ihnen nach dem Sortier- und Verwertungskonzept der Antragstellerin zugeführten Verpackungsmaterialien ordnungsgemäß zu sortieren bzw. zu verwerten. Zunächst genügt die Vorlage einer von Sachverständigen vorgenommenen Erstbewertung der Betriebe.
3. Wird einem in Nr. 2 genannten Betrieb binnen 12 Monaten nach der Erstbewertung nicht die Zertifizierung nach Belieferungsbeginn erteilt oder wird sie versagt oder wird ein erteiltes Zertifikat aberkannt, so ist dieser Betrieb umgehend von der Belieferung auszuschließen.
4. Voraussetzung für die Verwertung im Ausland ist neben der Vorlage des Zertifikates bzw. der Erstbewertung eine durch die Antragstellerin vorzulegende Unbedenklichkeitsbescheinigung des für die Anlage zuständigen Ministeriums im Importland. Den überreichten Original-Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind Übersetzungen in deutscher Sprache von vereidigten Übersetzern beizufügen.
5. Die Antragstellerin hat beginnend mit dem 1. März 1993 halbjährlich, erstmalig zum 1. September 1993, eine auf den neuesten Sachstand gebrachte Aufstellung der zertifizierten bzw. erstgeprüften Betriebe entsprechend der Anlage des Vorab-Berichtes der TÜV-Arbeitsgemeinschaft "Zertifizierung von Betrieben zur Verwertung von Altkunststoffen aus dem Dualen System, Teil 1" vom 12. November 1992 vorzulegen.

14. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vorbehalten.
15. Für den Fall, daß eine der vorgenannten Nebenbestimmungen nicht erfüllt oder andere sich aus der VerpackV ergebende Anforderungen nicht eingehalten werden, bleibt der Widerruf dieser Feststellung vorbehalten.

### III.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

### IV.

Die Kosten und Auslagen des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Festsetzung erfolgt durch ein gesondertes Verfahren.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Denmlerplatz 1-2, D-2154 Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.